

Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld durch Beschluss vom 13.12.2013 die Entwässerungssatzung in der Fassung gemäß Beschluss vom 25.04.2013 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Hünfeld erhebt zur Deckung des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für

- a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühr),
- b) das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser,
- c) das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben,
- d) das Behandeln von voreingedicktem und stabilisiertem Schlamm aus Kläranlagen der Marktgemeinde Burghaun.

Artikel 2

Nach § 27 wird wie folgender § 27 a) eingefügt:

§ 27 a) Gebührenmaßstäbe und –sätze für Leistungen nach § 23 Abs. 1 d)

- (1) Gebührenmaßstab für Leistungen gemäß nach § 23 Abs. 1 d) ist die Schlammmenge, gemessen in m³. Die Gebühr beträgt pro m³ behandelter Schlammmenge 4,90 €.

Artikel 3

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Vorhaltung der Abwasseranlagen (Grundgebühr) entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Anschlussleitung. Sie wird als Jahresgebühr durch schriftliche Bescheide festgesetzt und zu je einem Sechstel am 1.2., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes. Sie wird als Jahresgebühr durch schriftliche Bescheide festgesetzt und zu je einem Sechstel am 1.2., 1.4., 1.6., 1.8., 1.10. und 1.12. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassereinleitung entsteht mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes. Sie wird durch schriftliche Bescheide festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Schlamm gemäß § 23 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) und für die Verwaltungsgebühr nach § 29 entsteht mit dem Abholen bzw. Ablesen oder Genehmigung.

(5) Die Gebühren für das Abholen und Behandeln von Schlamm gemäß § 23 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) und die Verwaltungsgebühr nach § 29 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Bei Nachveranlagungen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Die Stadt kann Dritte mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragen.

Artikel 4

§ 31 erhält folgende Fassung:

§ 31 Vorauszahlungen

Die Stadt kann auf die Gebühren nach § 30 Vorauszahlungen verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

Artikel 5

Artikel 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft. Artikel 3 und 4 treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Hünfeld, 16.12.2013

DER MAGISTRAT DER STADT HÜNFELD
(23-17-1-12 Änderung Entwässerungssatzung 2013 2)


Dr. Eberhard Fennel
Bürgermeister